



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

St., K. v.: Die Staatsangehörigkeit als Mittel zu der Erhaltung des  
Deutschtums

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Staatsangehörigkeit als Mittel zu der Erhaltung des Deutschtums



as germanische, insbesondere das deutsche Volkstum hat den zweifelhaften Vorzug, der beste Völkerdünger, das Kultursalz tiefer stehender Stämme zu sein — wie es einst in der Völkerwanderung die zersetzten Säfte der alten Welt mit seinem kraftvollen Blut auffrischte —, dafür aber seine Sprache und zum Teil die angeborenen Eigenschaften aufzugeben. Unabänderliche Thatsachen der Vergangenheit, die gleichwohl den wahren Vaterlandsfreund tief bekümmern, zumal da sich auch in der Gegenwart das alte Spiel erneuert, als ob das neue Reich gar nicht vorhanden wäre. Als Ausdruck dieses Kleinmuts und dieser Selbstbeschränkung, die an Selbstvernichtung grenzt, kann auch die Fassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes angesehen werden, worin noch kein Hauch des größern Deutschlands weht. Dieses Gesetz, das freilich nur den Inhalt der vielfachen Bestimmungen der Einzelstaaten einheitlich zusammenfaßte, hat den weitem Verlust des Deutschtums in unsern Hauptauswanderungsländern verursacht, ja durch den sogenannten Bancroftvertrag ist sogar die kurze Frist von zehn Jahren für den Verlust der Reichsangehörigkeit durch den Aufenthalt im Auslande noch um fünf weitere Jahre vermindert worden, und gerade den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber, die unsre schlimmsten Volks- und Wirtschaftsfeinde sind, obgleich ein Drittel der Bevölkerung deutschen Blutes ist; freilich sind darunter die verächtlichsten Renegaten vom Millionär Astor bis zum elendesten Newyorker Lumpensammler hinab. Sowie der Deutsche den heimischen Boden verläßt, es sei denn in amtlicher Eigenschaft als Beamter oder Offizier, muß er gewärtig sein, nach zehn Jahren vaterlandslos zu sein, falls er sich nicht gegen ziemlich hohe Gebühr in eine Konsulatsmatrikel eintragen läßt. Der Reichskonsul läuft ihm natürlich nicht nach, und der Auswanderer reißt wohl kaum mit einem Verzeichnis der amtlichen Vertretungen des Reichs im Auslande, noch kümmert er sich ohne Not viel um das alte Vaterland. Das Reich hat aber ein großes Interesse daran, sich seine Söhne und deren Abkömmlinge, sowie deren Vermögen dauernd zu erhalten, will es nicht alljährlich gute Kräfte des Volkslebens und der Volks-

wirtschaft verlieren, für die es im Osten zweifelhafte slawische Elemente aufnehmen muß, die der ländlichen Arbeiternot steuern sollen und unser heimisches Blut verderben. Aus den niedern Ständen wandern bloß kapitalkräftige Leute aus, wie ja die Union Arme überhaupt nicht mehr aufnimmt. Auch die Angehörigen der höhern Volkschicht bedürfen eines Betriebsstockes zu ihrem Fortkommen. Die Zeiten sind vorbei, wo der verschuldete Leutnant nur mit dem Überfahrtgeld in der Tasche in das gelobte Land jenseits des großen Wassers abdampfte, um dort sein Glück zu machen. Jetzt ist mit jedem Auswanderer außer seiner eignen Arbeitskraft noch ein weiterer, unmittelbarer Kapitalverlust verbunden, den das Reich erleidet. Die armen Teufel bleiben daheim, da sie weder das Reisegeld noch den Grundstock zum Beginn einer neuen Existenz erschwingen können. Bleibt der Heimatmüde Deutscher, so geht bloß seine Steuerkraft dem Vaterlande verloren, ein Abgang, der reichlich durch die Thätigkeit des Auswanderers aufgewogen wird. Jeder Deutsche im Auslande erschließt dem Reiche neue Absatzgebiete und vermehrt das Volksvermögen, das ja nicht an die heimische Scholle gebunden ist. Das uns an Volkszahl nachstehende England ergießt jährlich dichte Ströme seiner Bevölkerung über den Erdball und festigt stetig seine Handelshegemonie, ohne seine Söhne zu verlieren, was bloß in der Union der Fall ist. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind aber weiter nichts als eine englische Republik, das Gegenstück zu dem britischen Mutterland auf dem amerikanischen Festlande. Wir dagegen verlieren unser reines Volkstum in dem amerikanischen Völkergemischel, dem der herrschende Stamm unverändert sein englisches Gepräge verleiht.

Das Gebot des eignen Daseins erfordert hier dringend Abhilfe. Freilich kann nur ein gesteigertes Nationalgefühl wirksam die Fremdenliebe und Anpassungsneigung des Durchschnittsdeutschen bekämpfen. Aber auch die gesetzgeberische Maßnahme ist nicht zurückzuweisen, da ja gesetzliche Bestimmungen dem Volksbewußtsein entsprechen sollen und der Volksstimmung einen festen Ausdruck geben. Erfreulicherweise empfinden wir jetzt das Schwinden wertvoller Volkskräfte, die im nächsten Geschlecht vielleicht sogar unsre nationalen und wirtschaftlichen Gegner werden, als einen Angriff auf unsre Volksehre und als eine Wunde an unserm Volkskörper. Das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit deckte sich früher mit dem kleinen Standpunkte, nirgends anstoßen zu wollen, da wir thatsächlich auch kaum in der Lage waren, bei dem Widerstreit verschiedner nationaler Interessen unserm Volkstum das gebührende Übergewicht zu verschaffen. Gegenwärtig sind wir unbestritten die erste Land- und die zweite Handelsmacht der Welt, auch unsre Seeegewalt wird sich heben, um wenigstens in der Verteidigungsstellung unser angestammtes Recht zu behaupten. Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes haben sich somit die thatsächlichen Verhältnisse wesent-

lich verändert, und der deutsche Michel ist eine achtunggebietende Macht geworden, mit der die alten Großmächte wohl oder übel rechnen müssen. Wir müssen daher nunmehr die gesetzliche Forderung erheben, daß der Reichsangehörige nur durch eigne Willenserklärung, d. h. durch förmlichen Austritt aus dem deutschen Staatsverband aufhört, ein Deutscher zu sein. Die Ausnahmen im militärischen Interesse dürften noch zu verschärfen sein, wenn dafür eine Erleichterung in der Art und in der Dauer der Dienstpflicht für die ausländischen Deutschen als Entgelt geboten würde. Die Erlaubnis der Auswanderung im wehrpflichtigen Alter unter der Voraussetzung und in der Annahme, daß sie nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, erfolgt, stellt an die zuständigen Behörden Anforderungen, die einerseits der willkürlichen Auffassung Thor und Thür öffnen, andererseits aber häufig das nationale Interesse mit den doch auch schwerwiegenden Interessen der Bittsteller in Widerspruch bringen. Ich spreche hier aus eigener amtlicher Erfahrung. Hierzu kommt noch die thatsächliche Unmöglichkeit für den Heerespflichtigen, besonders wegen der Kosten, seinerzeit auch den gesetzlich geforderten Kriegsdienst zu leisten, selbst wenn er den redlichen Willen hierzu hat, aber irgendwo im far west als Tagelöhner sein Brot verdienen muß. Die gesetzliche Theorie steht hier mit der Praxis in schroffem Gegensatz und verleitet gewissermaßen den ausländischen Heerespflichtigen zum Gesetzesbruch, und noch schlimmer, zur bewußten Aufgabe seines Volkstums, um sich den Folgen seiner gezwungenen Handlungsweise nach deutschem Staatsrecht zu entziehen.

Vom nationalen Standpunkt aus interessiert bei dem reichen Ueberschuß an Volkskraft hauptsächlich die Regelung des Verlustes der Staatsangehörigkeit. Aber auch ihre Erwerbung nach Maßgabe des Gesetzes muß im Vergleich zu den Bestimmungen der andern Staaten erörtert werden. Wir haben im Gegensatz zu Völkern mit schwindendem Geburtenüberschuß kein Interesse daran, andre Elemente als rein deutsche bei uns aufzunehmen. Bis jetzt sucht man aber nur die Juden des Ostens thunlichst an der Niederlassung im Reiche zu hindern. Deshalb sind auch die mittel- und süddeutschen Bundesstaaten verpflichtet, dem zunächst bedrohten Sachsen und Preußen dadurch Hilfe zu leisten, daß auch sie keine solchen Elemente aufnehmen, die sich auf diesem Umwege über die Reichsgrenzen einschmuggeln wollen. Aber der Slawe, der Pole wie der Tscheche, ist jetzt ebenso gefährlich, und auch ihm gegenüber ist ebenso die Ablehnung von Aufnahmegesuchen dringend geboten. Unsere jetzige Polenpolitik befolgt auch diesen Weg, aber die Möglichkeit der Aufnahme müßte durch das Gesetz besonders erschwert werden, was bisher nicht genügend der Fall war. Die Einwanderung und Nationalisirung nach der Art Frankreichs und der mittel- und südamerikanischen Freistaaten gesetzlich zu fördern, haben wir wahrlich keinen Anlaß. In Frankreich wird jeder Ausländer in der zweiten Generation, sofern eines der Eltern schon im Lande geboren war, Franzose;

war es die Mutter, so bedarf es nur noch einer besondern Erklärung über die Wahl der Staatsangehörigkeit. Zahlreiche Ober- und Niederdeutsche, vor allem Elsäßer und Belgier, werden auf diese Weise halb unbewußt Franzosen und gewähren der alternden *grande nation* die nötige Blutzufuhr zur Steigerung der Bevölkerungszahl, die sonst schon abnehmen würde. In den amerikanischen Raubstaaten mit ihrer dünnen und ewig unruhigen Bevölkerung gelten ähnliche Bestimmungen, zum Teil sogar schärferer Art, und dadurch sind besonders in Südbrasilien seit dem Sturz des Kaisertums viele Deutsche dem Reiche verloren gegangen, obschon endlich auch amtlich den deutschen Siedlungen im subtropischen Brasilien einige Aufmerksamkeit geschenkt wird und die Kolonisations-thätigkeit der fünfziger Jahre wieder aufgenommen worden ist. Eine deutsch-nationale Einwanderung hat das Reich nur aus Rußland, und zwar bilden Bauern von der Wolga und Techniker und Handwerker aus Russisch-Polen den Zufluß, den wir auch gern aufnehmen. Freilich ist es nicht wünschenswert, daß sich der Stamm deutscher Ansiedler in Südrußland und deutscher Kaufleute, Großgewerbetreibender und gelernter Arbeiter in Polen allzu sehr lichtet, da die Überbleibsel um so schneller der Russifizierung unterliegen. Fällt einmal der Kriegswürfel im Osten, so dürfen wir erwarten, daß auch das alte Ordensland der baltischen Lande dem deutschen Mutterlande zurückgegeben wird, und dann ist reichlicher Raum für die zahlreichen deutschen Elemente des russischen Reichs geschaffen. In einzelnen polnischen Grenzbezirken ist ohnehin die deutsche Bevölkerung stärker vertreten als diesseits der schwarz-weißen Grenzpfähle.

Ausschlaggebend aber ist für die künftige Weltstellung des Deutschtums die Lösung der Frage über den Verlust der Reichsangehörigkeit. England bietet das erfolgreiche Muster für eine sachgemäße Regelung, die den nationalen Interessen besser Rechnung trägt als unsre zur Zeit geltenden Bestimmungen. Jeder Engländer, auch die Gattin eines Ausländers, bleibt Unterthan der Königin, wenn er nicht förmlich seinen Austritt aus dem Staatsverband erklärt, mögen auch schon ganze Geschlechter auf fremdem Boden wohnen, und mag sich auch der britische Löwe nie um diese Schützlinge gekümmert haben. Selbst die Angehörigkeit zu einem fremden Staate hebt die zu England nicht auf, wenn sie nicht ausdrücklich aufgegeben worden ist. Besorgte Diplomaten und Bureaukraten werden sich bei dem Gedanken entsetzen, daß auch wir in solcher Weise unser Volkstum schützen sollen, und sie werden überall böse Zusammenstöße mit fremden Mächten wittern. England hat nie darunter gelitten und sich sehr wohl gehütet, bei solchem Widerstreit nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verfahren, wenn es dem Staatswohl widersprach. Erklärlicherweise wird ein Deutscher, der, ohne förmlich der Reichsangehörigkeit zu entsagen, eine fremde Nationalität erworben hat, von seinem alten Vaterlande weder Schutz verlangen, noch würde das Reich den Abtrünnigen ohne triftigste Gründe in Anspruch nehmen. Die Verletzung der Wehrpflicht wird im Auslande nicht

verfolgt, und um Ärgernissen im Inlande vorzubeugen, ist ja gerade der sonst so wenig vorteilhafte Bancroftvertrag geschlossen worden, wonach die alte Nationalität bei neuem dauerndem Aufenthalt im Mutterlande wieder auflebt, damit ein Deutscher sich nicht unter dem Schutze des amerikanischen Bürgerrechts innerhalb der Reichsgrenzen seiner alten Heerespflicht entzieht. Ehefrauen der Ausländer wird das Reich ebenso wenig wie England um ihrer deutschen Abkunft willen in Anspruch nehmen, da ja ihre Kinder doch dem Reiche verloren sind. Aber ebenso wie England schwächern Staaten gegenüber gelegentlich solche Formfragen als Vorwand für wichtigere Interessen aufwirft und mit Erfolg zu Gunsten des britischen Volkstums zur Entscheidung bringt, so wäre es auch dem Deutschtum nur vorteilhaft, wenn z. B. in Südbrasilien und Paraguay das Reich eine solche Handhabe zum Einschreiten hätte, wo es sich um die Sühne für vergossenes Blut und Erstattung zerstörter und geraubter deutscher Habe handelt, auch wenn die Betroffenen staatsrechtlich nicht mehr dem Reichsverbande angehören. Die Deutschbrasilianer hat vielfach lediglich der Umstand zu Überläufern gemacht, daß sie die alte Reichsangehörigkeit verloren hatten und nun rechtlos der brasilianischen Willkür preisgegeben waren, denn das willig gegebene brasilianische Bürgerrecht schützte sie wenigstens vor den größten Ausschreitungen der lusitanischen Mischlinge, die mit Vorliebe von Raub und Erpressung leben. Der Schutz des Reichs und seiner Vorgänger, der einzelnen Bundesstaaten, war auch herzlich schwach gewesen. Preußen berief sich einfach auf das Heydt'sche Edikt und das Verbot der Auswanderung nach Brasilien und glaubte sich demnach seiner staatlichen Verpflichtung ledig. Wenn nun auch in der diplomatischen Haltung des Reichs eine erfreuliche Wendung eingetreten ist, so kann sich der staatliche Schutz doch nur auf die Reichsangehörigen im Ausland erstrecken, aber deren Zahl ist jetzt nur noch gering.

Südbrasilien und Südafrika sind die einzigen Stellen, wo deutsche Ackerbauersiedlungen klimatisch und politisch möglich sind. Das lose Staatenbündel Brasiliens und der verfloffene Jesuitenstaat Paraguay werden der Aufrichtung eines deutschen Gemeinwesens unter der Oberhoheit des Reichs ebenso wenig ein Hemmnis bereiten, wie Südafrika, das noch keineswegs endgiltig England gehört, sondern dem Volkstum, das ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit dem Lande sein Gepräge aufdrücken wird. Thatsächlich ist Südafrika noch niederdeutsch. Tritt eine Verbindung mit dem Oberdeutschtum des Reichs ein, so kann der Sieg unsers Volkstums dort nicht zweifelhaft sein.

Es handelt sich aber nicht nur darum, dem Menschenverlust des Reichs für die Zukunft vorzubeugen, sondern auch die bisherige Entfremdung gesetzgeberisch zu verhindern. Auch gegenwärtig besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme in den deutschen Staatsverband ohne Niederlassung im Reichsgebiet. Aber an der Wehrpflicht der Kinder scheitert häufig die Erneuerung des angestammten Volkstums auch in politischer Hinsicht. Wo sich nur irgend

Neigung zeigt, die alte Nationalität wieder aufzunehmen, Nordamerika nicht ausgeschlossen, muß sie amtlich gefördert werden. Das Stammesbewußtsein des Deutschen ist nicht so stark, daß diplomatische Schwierigkeiten zu fürchten sind. Mit der Union stehen wir aber nicht nur wirtschaftlich im Kampf, sondern wir werden noch nationalpolitisch Partei ergreifen müssen, wenn die Entscheidung naht, ob Nordamerika in Sprache und Sitte unter dem Trugbild einer nicht vorhandenen amerikanischen Nation englisch bleiben, oder ob auch unserm Volkstum sein gutes Recht in Staat und Schule werden soll. In Washington selbst haben die irischen Katholiken einen guten deutschen Glaubensgenossen um seines Volkstums willen aus seinem Amte als Hochschullehrer verdrängt. Wäre es in diesem Falle nicht richtiger gewesen, man hätte, statt ihm in Münster einen Lehrstuhl als Freistatt zu gewähren, durch diplomatischen Druck sein Verbleiben an der amerikanischen Universität erzwungen? Eine solche politische Einmischung wäre doch wohl nicht zu vergleichen mit der dunkelhaften und anmaßenden Monroedoktrin, die sich in Spaniens kubanische Verhältnisse ohne jeden staatsrechtlichen Grund einmischt. Europa aber steht einem Angehörigen des eignen Staatensystems nur mit guten Ratschlägen zur Nachgiebigkeit bei! Wir hoffen aber, die spanischen Waffen werden nur die Vorläufer besserer europäischer Wehrkräfte sein, wenn der Hochmut der Union es darauf ankommen lassen sollte. Das deutsche Element dürfte dann dem Yankee, d. h. dem republikanischen Engländer auf amerikanischem Festlande, doch unbequem werden, wenn das deutsche Mutterland seine Pflicht begreift, der Schutz und Schirm des gesamten Volkstums, des größern Deutschlands zu werden.

Die Regelung der Wehrpflicht für die auswärtigen Reichsangehörigen bleibt der wunde Punkt, dessen Heilung weder bureaukratisch noch nach lediglich militärischen Rücksichten erfolgen darf. Daß die Sache für Südwestafrika zum Teil gelöst ist, ist nur ein Nothbehelf für eine verschwindende Minderheit auswärtiger Deutscher. Herabsetzung der Dienstpflicht und Entbindung davon müssen gewährt werden, zumal da die Leistung der Heerespflicht im Auslande doch nicht erzwungen werden kann. Andererseits wird sich die Möglichkeit eines militärischen Dienstes im Auslande immer mehr herausstellen; es sei nur an Kiautschou erinnert. Es gilt zur Zeit nur der Anschauung überhaupt Eingang zu verschaffen, daß das Reich ein hohes Interesse an der Erhaltung seines eignen Volkstums im Auslande hat, dessen Auswanderung es nicht hindern kann und für die deutsche Weltstellung nicht einmal als unerwünscht ansehen darf.

K. v. St.

